Anlage „Bieterkonzept“

Der Bieter hat mit seinem Angebot ein Bieterkonzept vorzulegen.

1 Inhalt des Bieterkonzeptes

1.1 Maßnahmen

Der Bieter soll in einem Bieterkonzept drei Maßnahmen vorschlagen, die sich basierend auf den Vergabeunterlagen für eine Digitalisierung der Gastronomie bei den Studierendenwerken in NRW anbieten. Die Maßnahmen sollen in einem Zeitraum von drei Jahren umsetzbar sein.

[Hinweis: Es existiert hierzu eine Stellungnahme externer Berater, die sich – zumindest auch – mit diesem Thema befasst. Das Dokument wird in den relevanten Teilen spätestens zu Beginn der Angebotsphase verfügbar gemacht]

Die Maßnahmen sollen skizziert werden, eine detaillierte Ausarbeitung ist ausdrücklich nicht nötig. Es soll kurz der Gegenstand der Maßnahme und die erwarteten Effekte dargestellt werden.

1.2 Aufwandsschätzung (nicht wertungsrelevant)

Das Bieterkonzept soll eine Schätzung der Zeitaufwände enthalten, gegliedert nach den Bearbeitungsschritten und nach Personalkategorien.

2 Fehlende Angaben

Fehlen geforderte wertungsrelevante Angaben in Angeboten, so dürfen sie in aller Regel nicht nachgefordert werden. Die fehlenden Angaben führen dann zwar nicht zum Ausschluss des Angebotes, möglicherweise aber zu einer schlechteren Bewertung.

3 Rechtliche Funktion von Bieterkonzepten

Bieterkonzepte haben im vorliegenden Verfahren eine Doppelfunktion:

Zunächst ist es für die Bewertung des Angebotes relevant. Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage „Wirtschaftlichkeitswertung“.

Darüber hinaus wird das Bieterkonzept mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil. Die hierin genannten Maßnahmen sind vom Bieter nach Vertragsschluss also verbindlich umzusetzen, dies ggfs. nach näherer Absprache und Konkretisierung in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber.